

**33. Beilage im Jahre 1983 zu den Sitzungsberichten
des XXIII. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 33

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages

Römerstraße
6900 Bregenz

Betrifft: Selbständiger Antrag auf Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Nach dem geltenden § 124 Abs. 11 des Gemeindebedienstetengesetzes kann Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe für einen zwei Monate nicht übersteigenden Zeitraum in den Gemeindedienst aufgenommen werden, ein bis zu 50 v.H. niedrigerer Monatsbezug gewährt werden, als ihnen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedrigerer Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Gemeindeangestellten Bedacht zu nehmen.

Zur Erleichterung befristeter Einstellungen arbeitsloser

Jugendlicher soll nunmehr ebenso wie im Landesbedienstetengesetz die Möglichkeit der Bezahlung geringerer Bezüge, von der bisher nur bei Ferialaushilfskräften Gebrauch gemacht wurde, zeitmäßig von zwei Monaten auf ein Jahr sowie auf Bedienstete, die zu Ausbildungszwecken eingestellt werden, ausgedehnt werden. Dieselbe Möglichkeit soll nach der Z. 2 der Vorlage auch für Gemeindearbeiter geschaffen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag stellen daher den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

»Die angeschlossene Vorlage eines Gesetzes über eine
Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes wird zum
Beschluß erhoben.«

Bregenz, am 83-09-28

Dr. Sausgruber
Fritz
Dr. Bernhard
Dipl.-Ing. Feierle
Dr. Sutterlüty
Waibel
Greber
Dipl.-Ing. Batlogg

Aberer
Dr. Kofler
Berchtold
Enzelsberger-Schönbichler
Mag. Heinzle
Dr. Mader
Winder
Dr. Häfele
Mayer

G e s e t z

über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl.Nr. 38/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 54/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 124 Abs. 11 hat es im ersten Satz statt »für einen zwei Monate« zu lauten »oder zu Ausbildungszwecken für einen ein Jahr«.
2. Dem § 138 ist folgender Abs. 8 anzufügen:
»(8) Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe oder

zu Ausbildungszwecken für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum in den Gemeindedienst aufgenommen werden, kann ein bis zu 50 v.H. niedrigerer Monatsbezug gewährt werden, als ihnen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedrigerer Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Gemeindearbeiters Bedacht zu nehmen.«